

Beschlussauszug

ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung,
Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom
08.04.2021 (VO-34-BO-21-453)

Top 8 Beschluss zur weiteren Verfahrensweise mit dem 3. BA Bienenweg Neuenkirchen

Die aktualisierte Beschlussvorlage ist allen Ausschussmitgliedern bekannt. Es entsteht eine rege Diskussion über die Trinkwasserleitung nach Luisenhof und die Kosten für deren Umverlegung.

Folgende Fragen sollen durch die Verwaltung geprüft werden:

1. Die genaue Lage der Trinkwasserleitung im vorliegenden Parzellierungsplan ist zu ermitteln. Sollte die Leitung im Randbereich eine Parzelle liegen und eine Bebauung nicht behindern, könnte die entsprechend Parzelle mit einer Dienstbarkeit verkauft werden.

2. Sollte eine Umverlegung der Leitung unumgänglich werden, ist der Preis von 56.620,20€ nochmals zu prüfen!

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen wurde die Verwaltung gebeten, eine Beschlussvorlage zu den nachfolgenden Themen anzulegen:

- Parzellierung 3. BA Bienenweg
- Bestimmung Verkaufspreis
- Freigabe Verkauf
- Freigabe der noch zu leistenden Erschließungsmaßnahmen
Vermessungskosten, Verlegung Trinkwasserleitung (bzgl. des Baus der Löschwasserentnahmestelle im Bereich Plattenweg läuft gerade eine Abfrage zur Zulässigkeit beim Landkreis, weil der Plattenweg im Außenbereich liegt)

Aus Sicht der Verwaltung kann hier noch kein konkreter Beschluss gefasst werden, da die Kosten für die o. g. Erschließungsmaßnahmen noch nicht feststehen. Erst danach kann eine konkrete Berechnung des Kaufpreises sowie die Beauftragung der Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Da es auch keinerlei Anhaltspunkte zum finanziellen Rahmen der o.g. Maßnahmen gibt, kann eine Bevollmächtigung des Bürgermeisters hier nicht ohne Weiteres erfolgen, da so eine Bevollmächtigung nur mit der Festsetzung eines Maximalbetrages, in dessen Rahmen der Bürgermeister allein entscheiden kann, erfolgen kann.

Hinweis: Sofern konkrete Angebote vorliegen und der Haushaltsplan bekannt gemacht wurde, kann der Bürgermeister im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung auch ohne gesonderte Beschlussfassung entscheiden. Er hat dann in der darauffolgenden Sitzung die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen zu informieren.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 31. August 2021

Marian Kruse
Gemeinde Neuenkirchen
